



Karben, 14. Juni 2015

Antrag: Wahltermin zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten

Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Termin zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 3 HGO, § 42 KWG auf den 29. November 2015 festzusetzen.

Begründung:

Für die SPD-Fraktion ist der 29. November 2015 der ideale Wahltermin. Da an diesem Tag auch die Ausländerbeiratswahl stattfindet, werden Synergien, die durch die gemeinsame Durchführung von Wahlen entstehen, genutzt (Kostenersparnis). Auch ehrenamtliche Helfer, die bei beiden Wahlen im Einsatz sind, werden geschont. Hinzu kommt, dass die bisher sehr geringe Wahlbeteiligung bei Ausländerbeiratswahlen durch eine Zusammenlegung mit der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhöht wird. Bei beiden Wahlen sind EU-Ausländer wahlberechtigt.

Im Gegensatz zu dem von der Koalition favorisierten Wahltermin 6. März 2016 macht der frühere Wahltermin bei einem Wechsel im Amt eine geregelte Übernahme der Amtsgeschäfte durch die/den neu gewählte/n Bürgermeister/in möglich. Bei einer Wahl am 6. März 2016 – und einer eventuell notwendigen Stichwahl am 20. März 2016 – bleibt hingegen kaum Zeit, die Amtsgeschäfte am 1. April 2016 geregelt zu übergeben.

Gegen den von der Koalition favorisierten Wahltermin spricht der Wille des Gesetzgebers. Mit der Einführung der Direktwahl sollte gerade eine Trennung der Kommunal- von den Direktwahlen (Bürgermeister/Landrat) stattfinden. § 42 KWG spricht daher auch nur von einer Zusammenlegung der Direktwahlen mit Bundestags-, Europa- oder Landtagswahlen, nicht aber mit den Kommunalwahlen. Diese Überlegungen des Gesetzgebers sind auch sinnvoll. Denn bei einer gleichzeitigen Durchführung der Bürgermeisterdirekt- mit einer Kommunalwahl, werden für die Bürgerinnen und Bürger vier unterschiedliche „Wahlen“ zusammengelegt. Neben Ortsbeirat, Stadtverordnetenversammlung und Kreistag findet dann auch noch die Direktwahl statt. Dies kann, gerade auch aufgrund der Komplexität des Wahlsystems, zu einer großen Herausforderung für die Wählerinnen und Wähler führen. Auch ist im Rahmen des Wahlkampfes eine Trennung zwischen der Direkt- und der Kommunalwahl nicht möglich. Der Intention des Gesetzgebers, die Bürgermeister-Direktwahl von der Kommunalwahl abzukoppeln, um beiden Wahlen die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, kann daher nicht umgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich